



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. November 1964

Teil 11 Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
20.11. 64	Verordnung über das Projektierungswesen. — Projektierungsverordnung — ..	909

Verordnung über das Projektierungswesen. — Projektierungsverordnung —

Vom 20. November 1964

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Projektierung und zur Erfüllung der sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben wird in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) folgendes verordnet:

Teil I'

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projektierungsleistungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft, mit Ausnahme der privaten Wirtschaft.

§ 2

Begriffsbestimmung

Projektierungsleistungen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Projektierungsleistungen entsprechend § 16 Abs. 1 der Investitionsverordnung; dazu gehören
 - die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen,
 - die Ausarbeitung von Projekten, Teilprojekten und Projektteilen,
 - die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten,
 - die Ausarbeitung von Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- b) Projektierungsleistungen für die Durchführung von Aufgaben des Planes Neue Technik,
- c) Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen,

- d) Projektierungsleistungen für den Export von Projektierungsunterlagen und von Anlagen; dazu können auch technische Informationen und Angebote gehören,
- e) sonstige Projektierungsleistungen; dazu gehören insbesondere Projektierungsleistungen für den Produktionsbedarf sowie technische und ökonomische Untersuchungen,
- f) Leistungen bei der Durchführung und Inbetriebnahme von Investitionen auf vertraglicher Grundlage.

Teil II

Grundsätze der Projektierung

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Durch die Projektierung wird in entscheidendem Maße entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution Einfluß auf die Verwirklichung der sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben genommen. Von der Projektierung hängt im wesentlichen das wissenschaftlich-technische Niveau, das Realisierungstempo und die Effektivität der Investitionen und der weiteren auf der Grundlage von Projektierungsleistungen durchgeführten Maßnahmen ab. In der gesamten Projektierungstätigkeit ist deshalb unter Berücksichtigung der Komplexität der zu lösenden Projektierungsaufgaben das Prinzip der Ökonomie der Zeit sowie die Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekts in den Mittelpunkt zu stellen.

(2) Die Projektierungsleistungen haben den Charakter einer Ware, die verkauft und gekauft wird. In den Wirtschaftsverträgen über Projektierungsleistungen sind daher insbesondere die Qualitätsanforderungen, der Inhalt und der Umfang der Projektierungsunterlagen, die Termine, die Garantieverpflichtungen, die Abnahmevereinbarungen sowie der Preis und die Zahlungsbedingungen, die Bedingungen für die Anwendung von Preiszu- und -abschlägen und andere ökonomische Hebel festzulegen. Alle Grundsätze, die sich auf den Verkauf bzw. Kauf von Waren und sonstigen Leistungen beziehen, sind auch beim Verkauf von Projektierungsleistungen anzuwenden, sofern nicht nachstehend andere Festlegungen getroffen werden.